

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 1/07 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,  
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h  
und die Richterin K n i c k r e h m  
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg  
vom 12. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 31. Dezember 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 2. Januar 2007, gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 12. Dezember 2006, dem Kläger zugestellt am 30. Dezember 2006, Revision eingelegt.
- 2 Nach § 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG im Urteil oder nachträglich durch Beschluss des BSG aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG schon aus diesem Grunde als unzulässig verworfen werden, ohne dass es noch auf die Wahrung der gesetzlichen Form ankäme.
- 3 Selbst wenn zugunsten des Klägers unterstellt wird, dass er mit dem vorgenannten Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG das zutreffende Rechtsmittel der Beschwerde einlegen wollte, ist dieses Rechtsmittel jedenfalls als unzulässig zu verwerfen, weil es nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger konnte nämlich, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

